

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2018.165 vom 24. Juni 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_ST.2018.165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2018.165)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2018.165 du 24 juin 2019

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2018.165 del 24 giugno 2019

## Regeste

Konkurrenz zwischen Abzügen. Beansprucht der Pflichtige den Abzug von Kinderalimenten, so steht ihm auch dann nicht zusätzlich ein Kinder- und Versicherungsprämienabzug zu, wenn er ihm Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge eigene Leistungen für das Kind erbringt. Entfällt ein Kinderabzug (gänzlich), so ist regelmässig der Grundtarif anwendbar.

## Erwägungen

### E. 2

ST.2018.165 Entscheid 24. Juni 2019 Mitwirkend: Einzelrichter Christian Mäder und Gerichtsschreiber Benjamin Briner In Sachen A, Rekurrent, gegen Staat Zürich, Rekursgegner, vertreten durch das kant. Steueramt, Division Nord, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, betreffend Staats- und Gemeindesteuern 2016

- 2 - hat sich ergeben: A. A (nachfolgend der Pflichtige) ist Vater der beiden Kinder B (geb. ... 2012) und C (geb. ... 2014). Er übt zusammen mit der Mutter D das gemeinsame Sorgerecht aus. In der Steuererklärung 2016 machte er die für die Kinder neben den von ihm an die Mutter bezahlten Unterhaltsbeiträgen von (2 x Fr. 10'800.- =) Fr. 21'600.- je den hälftigen Kinderabzug und den zusätzlichen Versicherungsprämienabzug einkommensmindernd geltend. Mit Einschätzungsentscheid Staats- und Gemeindesteuern 2016 vom 18. Januar 2018 liess der Steuerkommissär zwar die Unterhaltsbeiträge zum Abzug zu, nicht aber den Kinder- und Versicherungsprämienabzug. Dementsprechend setzte er das steuerbare Einkommen auf Fr. 39'500.- und das steuerbare Vermögen auf Fr. 167'000.- fest. B. Eine hiergegen erhobene Einsprache wies das kantonale Steueramt am

### E. 3

a) Im Einspracheentscheid erwog das kantonale Steueramt, es sei unbestritten, dass die beiden Kinder B und C unter der gemeinsamen elterlichen Sorge stünden und der Pflichtige Unterhaltsbeiträge geleistet habe. Bei dieser Konstellation entsprächen die Gewährung des Alimentenabzugs bei gleichzeitiger Verweigerung des Kinder- und Versicherungsprämienabzugs sowie die Anwendung des Grundtarifs den massgebenden Gesetzesbestimmungen. b) Dem hält der Pflichtige zur Rekursbegründung entgegen, dass er seine Kinder mehrheitlich direkt finanziere und der Mutter lediglich einen Unterhaltsbetrag für ihre Betreuungszeit von 48% überweise. § 31 Abs. 1 lit. c StG stelle es ihm frei, den 2 ST.2018.165

- 6 - Alimentenabzug vorzunehmen oder darauf zu verzichten. Unter den gegebenen Umständen sei es sachgerecht, ihm neben dem Alimentenabzug den hälftigen Kinderabzug zu

gewähren. In dieser Weise habe auch das Steuergericht Basel-Landschaft entschieden. Das KS 30 äussere sich nicht zur tatsächlich gelebten Situation.

### **E. 3.2**

in fine, vgl. auch BGr, 4. Februar 2014 E. 2.3). Dieselben Grundsätze wie im Bundesrecht gelten gemäss Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Gewährung von Sozialabzügen und die Anwendung der Steuertarife bei Familien vom 28. Mai 2015, Rz. 2.1.2.1 [nachfolgend Merkblatt; ZStB 34.2]) ab der Steuerperiode 2015 auch im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern. d) Laut § 35 Abs. 2 StG kommt für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a StG zusammenleben, der Verheiratetentarif zur Anwendung. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat nach § 35 Abs. 2bis StG derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

### **E. 4**

a) Das kantonale Steueramt hat dem Pflichtigen den Abzug für die Kinderalimente von (2 x Fr. 10'800.- =) Fr. 21'600.- gewährt. Insoweit stösst der Rekursantrag ins Leere. Der Pflichtige hat diesen Abzug in der Steuererklärung 2016 in der genannten Höhe deklariert, was das kantonale Steueramt in Übereinstimmung mit § 31 Abs. 1 lit. c StG korrekt berücksichtigt hat. b) Es stellt sich die Frage, ob dem Pflichtigen, wie von ihm beantragt, nebst dem gewährten Alimentenabzug auch noch der hälftige Kinderabzug (und Einzelntarif) zusteht. Eine solche Kumulation des Abzugs von Kinderunterhaltsbeiträgen und Kinderabzügen ist indes wie bereits erwähnt (E. 2b und c) nicht vorgesehen (vgl. auch VGr, 9. April 2015, SB.00126, E. 3; BGr, 1. April 2010, 2C\_580/2009, E. 4.1 m.H.; Richner/Kaufmann/Meuter, § 31 N 61 StG). Der Unterhaltsbeiträge empfangende Elternteil setzt diese zusätzlich zu seinen eigenen Mitteln für die Bedürfnisse des Kindes ein. Soweit er bei minderjährigen Kindern die erhaltenen Unterhaltsbeiträge als Einkommen versteuern muss, ist steuerrechtlich davon auszugehen, dass er zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder sorgt und damit Anspruch auf den Sozialabzug für Kinder hat (BGr, 11. März 2019, 2C\_905/2017, E. 2.1.2.; BGr, 11. Oktober 2010, 2C\_437/2010, E. 2.2 = StE B 29.3 Nr. 39). c) Auf den vom Pflichtigen mit dem Rekurs ins Recht gelegten Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts Basel-Landschaft vom 18. März 2016 betreffend Anwendung eines Splittingtarifs bei alternierender Obhut in einem interkantonalen Sachverhalt ist nicht weiter einzugehen. Der vorliegende Fall betrifft angesichts des Wohnsitzes beider Eltern in der Gemeinde E eine rein zürcherische Angelegenheit, so dass sich die Frage von vornherein nicht stellt, in welcher Weise allfällige Nachteile infolge kantonal unterschiedlicher Regelungen bei den Sozialabzügen auszugleichen sind, wenn die Eltern in verschiedenen Kantonen wohnen. Sodann unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt unter anderem dadurch von jenem des genannten Entscheids, als die dort geschiedene Ehefrau an ihrem zu Gunsten ihres geschiedenen Ehegatten 2 ST.2018.165

- 7 - auf Geltendmachung von Kinderabzügen verzichtete und auch die Unterhaltsbeiträge fielen mit jährlich total Fr. 12'000.- für die beiden Kinder gegenüber Fr. 21'600.- rund 44.4% tiefer als vorliegend aus. d) Somit muss es mit der Anwendung der geschilderten konstanten Praxis der Nichtkumulierung von Alimentenabzügen und Kinderabzügen

zugunsten des desselben Steuerpflichtigen sein Bewenden haben und ist dem Pflichtigen demnach der beantragte hälftige Kinderabzug für seine beiden Kinder zu verweigern.

## E. 5

a) Leben beide Elternteile mit den Kindern zusammen oder befinden sich die Kinder in alternierender Obhut, so ist konsequenterweise nur demjenigen Steuerpflichtigen die Anwendung des (privilegierten) Tarifs nach Art. 36 Abs. 2bis DBG zu gewähren, welcher auch den Kinderabzug beanspruchen darf (Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, 1995, Art. 36 N 1; KS-ESTV vom 20.1.2000, Ziff. 3; Gerhard Hauser, Zu den steuerlichen Folgen des neuen Scheidungsrechts, insbesondere zur gemeinsamen elterlichen Sorge, ASA 68 [1999/2000] 360 ff.). Dieser Elternteil ist regelmässig derjenige, welcher den Unterhalt "zur Hauptsache" bestreitet (BGer, 12.01.1999, StE 1999 B 29.3 Nr.15). Eine doppelte Gewährung des Verheiratedentarifs bzw. des Einelterntarifs ist ausgeschlossen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 36 N 40 und 59 ff. DBG; BGE 133 II 305 = Pra 2008 Nr. 39; a.M. Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2001, Art. 36 N 16 f., in Anlehnung an die ausnahmsweise hälftige Aufteilung des Kinderabzuges, sowie Bosshard/Bosshard/Lüdin, Sozialabzüge und Sozialtarife im schweizerischen Steuerrecht, 2000, S. 214 und 218 f., die annehmen, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung von Art. 36 Abs. 2 DBG nicht an die damals noch seltenen Fälle der gemeinsamen elterlichen Sorge mit alternierender Obhut bei beiden Elternteilen gedacht habe und es sich somit eine [echte] Lücke des Gesetzes handle, welche ihrer Ansicht nach geschlossen werden müsse). Im Unterschied zu den Kinderabzügen besteht beim Steuertarif keine Regelung, die es erlauben würde, der alternierenden Obhut der Eltern über ihre Kinder Rechnung zu tragen. Eine solche Möglichkeit müsste vielmehr durch den Gesetzgeber eingeführt werden (BGr, 19. März 2009, 2C\_472/2008, E. 4.2). Da dem Pflichtigen nebst dem Alimentenabzug kein Kinderabzug (vgl. E. 4d) zusteht, kann ihm auch der Einelterntarif nicht gewährt werden. 2 ST.2018.165

- 8 - b) Offen bleiben kann damit die Frage, ob der Pflichtige in der Steuerperiode 2016 tatsächlich zu 52% der Zeit seine beide Kinder betreut hat, was angesichts seiner Angaben in der Steuererklärung 2016, konkreter den Berufsauslagen 2016, höchst zweifelhaft erscheint, deklarierte er dort doch Fahrkosten vom Wohnort zum Arbeitsort (29 km pro Fahrt) für 240 Arbeitstage und den vollen Mehrkostenabzug von Fr. 3'200.- für auswärtige Verpflegung. Dies deutet viel eher auf ein 100%- als auf ein 50%- Arbeitspensum hin, womit eine Kinderbetreuung durch den Pflichtigen jedenfalls unter der Woche (gemäss eigenen Angaben Montag bis Mittwochmittag) kaum möglich gewesen sein dürfte. c) Anzumerken ist ferner, dass der zivilrechtliche Wohnsitz des gemeinsamen Sohnes B erst mit Verfügung vom 22. Juni 2017 als für die Dauer des Gerichtsverfahrens betreffend Unterhaltsklage beim Vater festgelegt wurde und dass beide gemeinsamen Kinder im Rubrum dieser Verfügung als bei ihrer Mutter, D, an der ...strasse 37 in der Gemeinde E wohnhaft aufgeführt wurden. Dies relativiert zumindest für die Steuerperiode 2016 die Aussagekraft der eingereichten zivilrechtlichen Wohnsitzbestätigung der Gemeinde E vom 31. Januar 2018, welche bei alternativer Obhut ohnehin lediglich ein Indiz dafür sein kann, um den im Sinne von § 35 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 lit. a StG als mit Kindern zusammenlebend und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitenden Elternteil, welcher dadurch Anspruch auf Besteuerung nach dem Einelterntarif hat, zu ermitteln.

## E. 6

Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Bei diesem Ausgang hat der Rekurrent die Gerichtskosten zu tragen (§ 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.